



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. August 2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zweck der Prüfung, Studienabschluss, englische Lehrveranstaltungen und Prüfungen“

b) Die Angabe zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“

c) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Anmeldeverfahren, Nachteilsausgleich“

d) Nach § 9 wird folgende neue Position eingefügt:

„§ 9a Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen“

e) Nach § 14 wird folgende neue Position eingefügt:

„§14a Grundlagen- und Orientierungsprüfung“

f) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Zweck der Prüfung, Studienabschluss,
englische Lehrveranstaltungen und Prüfungen“**

- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Mitglieder können nur Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG) sein.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden

anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Bachelorarbeit oder von Prüfungsleistungen, die gemäß § 17 Abs. 5 der Leistungskategorie C zuzuordnen sind, ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 7 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung

derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen,
Anmeldeverfahren, Nachteilsausgleich“**

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. ⁶Bewertet die Prüferin oder der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Bewertung vorzulegen.“

bb) Die bisherigen Sätze 5, 6, 7, 8 und 9 werden Sätze 7, 8, 9, 10 und 11.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹³Bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.“

d) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

e) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu den neuen Abs. 4 bis 6.

f) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“

bb) Die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 werden Sätze 7, 8 und 9.

cc) In Satz 7 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

g) Der neue Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.“

h) Es werden folgende neue Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 5 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(8) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die

Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen.“

6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
7. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.“

8. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Studentin/Studenten“ durch die Wörter „Studierende/Studierenden“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Studium beinhaltet eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung und ist in neun Module untergliedert.“

- b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „ca.“ und „ungefähr“ gestrichen.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
- b) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) ¹Wenn zu erwarten ist, dass die Anzahl der Studierenden in einer der in den Abs. 3 bis 9 bezeichneten Lehrveranstaltungen deren beschränkte Aufnahmekapazität übersteigt, kann der Fakultätsrat anordnen, dass die vorhandenen Ausbildungsplätze innerhalb dieser Lehrveranstaltung durch ein studienleitendes Auswahlverfahren vergeben werden. ²Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden durch diese Auswahl weder von dem Besuch der Lehrveranstaltung auf Dauer ausgeschlossen noch an einem Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit gehindert werden. ³Die Auswahl muss vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen; bei gleichem Studienfortschritt entscheidet das Los. ⁴Über die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere über die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungsanträge, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit sowie aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Klausurarbeiten,
2. Hausarbeiten,
3. Referate,
4. Anfertigung wissenschaftlicher Protokolle,
5. Durchführung von Fallstudien,
6. Lösen von Übungsaufgaben,
7. Leistungen, die in mündlicher Form zu erbringen sind,
8. Erstellung von Postern;

zu den zu erbringenden Prüfungsleistungen zählt auch die Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“

- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „einer Professorin/einem Professor“ durch die Wörter „einer Person, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigt ist,“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.“
- c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Vergabe des Themas erfolgt durch eine Person, die nach Art 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigt ist, zu einem von ihr festgesetzten Termin, der rechtzeitig bekannt gegeben wird.“
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten“ durch die Wörter „einer Person, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigt ist,“ ersetzt.

12. Es wird folgender neuer § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der Studierenden darüber, ob sie den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Lehrveranstaltung „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. ²Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ³Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.
- (4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 25
1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

²§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

13. In der Tabelle in § 16 Satz 1 wird das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.
14. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ eingefügt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fachsemesters“ die Wörter „(Regeltermin)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder“ eingefügt.
16. § 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem
Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

17. In Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Satz 2 der Anlage 1 wird das Wort „gesellschaftsrechtlichen“ durch die Wörter „handels- und gesellschaftsrechtlichen“ ersetzt.
18. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Modul V: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre umfasst u.a. die Gebiete:

- Finanzierung
- Strategisches Management
- Unternehmensrechnung
- Unternehmensentwicklung
- Internationales Management.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder eine Juniorprofessorin/einen Juniorprofessor“ eingefügt.

19. In Nr. 1 der Anlage 3 wird in der Tabelle und im Fließtext jeweils das Wort „Gesellschaftsrechts“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsrechts“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) ¹Wer vor dem 1. Juli 2007 bereits im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. August 2006 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung fort. ²Wer am oder nach dem 1. Juli 2007 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. August 2006 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juni 2007, Nr. IA3-H/199/07.

München, den 29. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.